Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Wildflecken (VES-EWS)

vom 23.09.2026

Aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Wildflecken folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1
Beitragserhebung

Der Markt Wildflecken erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Druckleitung Pumpwerk - Abwasserpumpwerk Wildflecken
 Die Baumaßnahme für die Abwasserdruckleitung wurde im Zuge der Errichtung des Sinntalradweges ausgeführt. Die im Zuge des Radwegebaus auszuführende Länge beträgt ca. 2.800 Meter und verläuft in der ehemaligen Bahntrasse Jossa – Wildflecken, zwischen der Ortslage Oberbach und den jetzigen Kläranlagen Standort südlich von Wildflecken.
 Die Abwasserleitung wurde als Druckleitung ausgeführt, da am jetzigen Standort der bestehenden Kläranlage Wildflecken die vorhandenen Becken der Schreiberkläranlage als Puffer genutzt werden sollen. Neben den bestehenden Bauwerken ist ein Hebewerk mit Pumpanlagen zur errichten. Die geplante Druckleitung verläuft zu ca. 98 % in der Radwegtrasse. Die zu fördernde Abwassermenge beträgt nach den Studien ca. 60 l/s, die über die Druckleitung zum neuen Kläranlagen Standort transportiert werden müssen.

2. Rückhaltebecken Dorfwiese am bisherigen Kläranlagenstandort Wildflecken, vor dem zukünftigen Pumpwerk
 Geplant ist ein neues Regenüberlaufbecken mit rund 2.000 m³ Speichervolumen im Bereich der Dorfwiese vor der bestehenden Kläranlage Wildflecken. Dieses ersetzt das bestehende ältere Becken aus der Zeit des Dritten Reiches und ist für die zukünftige sichere Ableitung und Zwischenspeicherung von Mischwasser erforderlich.

3. Neubau Kläranlage Oberbach
 Der Neubau der Kläranlage in Oberbach soll die beiden bestehenden Kläranlagen Oberbach und Wildflecken vollständig ersetzen. Künftig wird das Abwasser aus allen Ortsteilen, inkl. der Rhönkaserne nach Oberbach geleitet und dort geklärt. Die Ausbaugröße der Kläranlage beträgt nach Abschluss aller erforderlichen Berechnungen und Messprogramme 7.000 Einwohnerwerte (EW).

4. Kanalsanierung Hauptsammler Oberbach
 Zur Minimierung von Fremdwassereinträgen in das Kanalnetz, wurde der Hauptsammler in Oberbach, welcher die Eichenwiesen zwischen dem Sportheim und der Kläranlagen kreuzt mit einer Nennweite von 400 mm auf einer Länge von rd. 120 Meter mittels Inliner-Verfahren saniert.

5. Kanalsanierung Märzenquelle Wildflecken
 Zur Minimierung von Fremdwassereinträgen in das Kanalnetz wurde der Sammler, welcher die sogenannten „Sauerwiesen“ kreuzt (aufgrund der Lage hier Märzenquelle genannt) mit einer Nennweite von 800 mm auf einer Länge von rd. 156 Meter mittels Inliner-Verfahren saniert.

6. Kanalsanierung durch Neubau Märzenquelle Wildflecken
 Zusätzlich zur unter 5. beschrieben Maßnahme wurde, ebenfalls zur Minimierung von Fremdwassereintritt, ein Kanalschacht neu hergestellt.

7. Kanalsanierung „Alte Turnhalle“ Oberwildflecken
 Zur Minimierung von Fremdwassereinträgen in das Kanalnetz wurde der Schmutzwasserkanal auf der Flurnummer 15 der Gemarkung Oberwildflecken mittels Inliner-Verfahren saniert. In Summe wurde Schmutzwasserkanal mit einer Nennweite von 150 mm auf rd. 35 Metern und mit einer Nennweite von 200 mm auf einer Länge von rd. 55 Metern im Inliner-Verfahren saniert.

8. Kanalsanierung „Alte Turnhalle“ Oberwildflecken – Umbindung einer Drainageleitung
 Zusätzlich zur unter 7. beschriebenen Maßnahme wurde eine Drainageleitung, welche auf den Schmutzwasserkanal angeschlossen war, umgebunden. Die Drainageleitung wurde auf einer Länge von rd. 50 Metern umgelegt und an den Regenwasserkanal angebunden.

9. Altglashüttener Straße
 Der renovierungsbedürftige Mischwasserkanal (DN 200 – 300) in der Altglashüttener Straße, wurde ab dem Kreuzungsbereich in die Rabensteinstraße und der Einmündung in die Reußendorfer Straße über eine Gesamtlänge von rd. 100 Metern erneuert. Der neue Mischwasserkanal besteht aus Stahlbetonrohren mit einer Nennweite von 500 mm.

10. Rabensteinstraße
 Zur Entlastung des Mischwasserkanals in der Sonnenstraße, welcher auch die anfallenden Abwässer aus den nördlich gelegenen Straßenzügen (Rabensteinstraße, Rückbergstraße, Die Höh, Beilsteinstraße) entwässert, wurde im südlichen Teil der Rabensteinstraße, auf einer Länge von rd. 117 Metern ein neuer Mischwasserkanal gebaut. Dieser entwässert nun die o.g. Straßenzüge nördlich der Sonnenstraße, einschließlich der Grundstücke der Sonnenstraße 39, 43, 45 und 47. Der neue Mischwasserkanal entwässert nun direkt in den Sammler in der Bischofsheimer Straße.
 Außerdem werden rd. 40 Meter Mischwasserkanal in der Rückbergstraße und rd. 80 Meter Mischwasserkanal DN 400 in der Rabensteinstraße neu gebaut und im Kreuzungsbereich an den zuvor hergestellten Kanal angeschlossen.

11. Kanalsanierung Gartenweg
 Zur Minimierung von Fremdwassereinträgen in das Kanalnetz wurde der Mischwasserkanal im Gartenweg mit einer Nennweite von 300 mm auf einer Länge von rd. 215 Meter mittels Inliner-Verfahren saniert. Außerdem wurden insgesamt 7 Schächte ebenfalls mit sog. Schachtlinern ausgekleidet. Neben der Sanierung im Inliner-Verfahren wurde der vorhandene Zulaufkanal, sowie sämtliche Hausanschlüsse zwischen der Einmündung in die Thüringer Straße und der Breslauer Straße erneuert.

12. Horst-Heinrich-Straße / Karl- Neisser-Straße
 Zur Minimierung von Fremdwassereinträgen in das Kanalnetz wurde der nicht mehr erforderliche Schmutzwasserkanal auf der Rückseite der Kommunalen Gewerbehalle an der Anschlussstelle zur Karl-Neisser-Straße gekappt, sodass hier keine Verbindung zum Schmutzwasserkanal besteht. Anschließend wurde eine neue Verbindung zw. dem Schmutzwasserkanal in der Karl-Neisser-Straße und dem Schmutzwasserkanal, welcher die Thüringer Straße in südliche Richtung kreuzt hergestellt.
 Weiterhin wird der Schmutzwasserkanal (DN 300 – 400) in der parallel gelegenen Horst-Heinrich-Straße auf einer Länge von rd. 216 Meter mittels Inliner-Verfahren saniert. Die 7 vorhanden Schächte werden mit Schachtlinern versehen. Außerdem werden rd. 100 Meter Schmutzwasserkanal DN 400 entlang der Thüringer Straße neu gebaut und somit der nicht weiter erforderliche Ölabscheider umgangen.

13. Kanalsanierung Schlesierstraße
 Der südwestlich verlaufende, sanierungsbedürftige und stark fremdwasserführende Mischwasserkanal zwischen der Schulstraße und Einmündung in die Kreuzbergstraße befindet sich historisch bedingt zu großen Teilen auf Privatgrund. Auf einer Länge von rd. 290 Metern wird ein neuer Mischwasserkanal DN 315 – 400 in den öffentlichen Straßenkörper gebaut. Die alten Kanäle auf Privatgrund werden nach der Umbindung sämtlicher Anschlüsse weitestgehend verfüllt.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 2,5 fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 60 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 10.489.294 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

a)	pro m² Grundstücksfläche	0,87 Euro
b)	pro m² Geschossfläche	13,09 Euro

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Die Vorausleistung in Höhe von 80 v.H. des vorläufigen Verbesserungsbeitrages wird auf vier Fälligkeiten (im prozentualen Verhältnis) aufgeteilt und ist wie folgt fällig:

1. Rate: einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides
2. Rate: 13 Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides
3. Rate: 25 Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides
4. Rate: 37 Monate nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides

Die Endabrechnung erfolgt mit technischem Abschluss der Verbesserungsmaßnahmen.

§ 7 a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Wildflecken, den 23.09.2026

Bayern Markt Wildflecken

Daniel Kleinheinz
Erster Bürgermeister